

Info-Blatt: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für welche Geräte müssen Sie eine Gebühr zahlen?

Grundsätzlich müssen Sie, wenn Sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten, eine Gebühr an die GEZ zahlen. Rundfunkempfangsgeräte sind alle Geräte, mit denen Sie Rundfunkprogramme (Radio oder Fernsehen) unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufzeichnen können.

Dazu gehören herkömmliche Radios und Fernsehgeräte (auch: Radiowecker, Autoradios, Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil, PCs mit Radio- oder Fernsehkarte, DVD-/Video-Rekorder mit Empfangsteil). Außerdem zählen dazu neuartige Rundfunkgeräte (Computer, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung).

Ebenfalls gebührenpflichtig sind an Radios und Fernsehgeräte angeschlossene Lautsprecher oder Monitore, wenn Sie diese als gesonderte Hör- oder Sehstellen betreiben.

Wann können Sie sich von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen?

Sie können sich von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen, wenn Sie

- Empfänger von Hilfe zum SGB XII, Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind.
- Empfänger von Grundsicherung oder bei Erwerbsminderung SGB XII sind.
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II SGB II sind.
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind.
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind und nicht bei den Eltern leben.
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III) sind.
- Empfänger von Ausbildungsgeld (SGB III) sind und nicht bei den Eltern leben.
- sonderfürsorgeberechtigt sind im Sinne des (BVG).
- blind oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung. Das RF-Merkzeichen muss zuerkannt sein.
- hörgeschädigt bzw. gehörlos sind oder Ihnen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF-Merkzeichen muss zuerkannt sein.
- behindert sind, Ihr Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und Sie wegen Ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen muss zuerkannt sein.
- Empfänger von Hilfe zur SGB XII sind oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge (BVG) erhalten.
- Empfänger von Pflegezulagen nach LAG sind.
- als Kind, Jugendlicher und junger Volljährige SGB VIII in einer stationären Einrichtung leben.

Wie können Sie sich von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen?

Wenn Sie eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen, brauchen wir den jeweiligen Nachweis im Original. Sie erhalten von uns einen Antrag – diesen senden Sie dann mit einer Kopie des Nachweises der gewährenden Stelle an die GEZ in Köln.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der GEZ – hierhin gelangen Sie über unsere Internet-Seite über den Menüpunkt Bürgerservice/Familie & Soziales/Finanzielle Hilfen rechts unter „Links“.